

# Beschluss

*vom 14. Mai 2019*

## **zur Einberufung der Stimmberechtigten des Kantons Freiburg zur Ständeratswahl vom Sonntag, 20. Oktober 2019**

---

### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV);

gestützt auf die Artikel 39 und 40 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 10. Juli 2001 (PRR);

gestützt auf den Staatsratsbeschluss vom 5. Juni 2012 zur Bewilligung des Versuchs mit elektronischer Abstimmung für alle Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

### **1. Einberufung der Stimmberechtigten und Wahlsystem**

**Art. 1** Einberufung (Art. 40 Abs. 2 KV; Art. 44 Abs. 2, 46 Abs. 1 Bst. a und 90 Abs. 1 PRG)

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten des Kantons Freiburg werden auf Sonntag, 20. Oktober 2019, zur Wahl von zwei Mitgliedern des Ständerats einberufen.

<sup>2</sup> Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet Sonntag, 10. November 2019, statt.

**Art. 2** Wahlsystem (Art. 44 Abs. 1 PRG)

Die Mitglieder des Ständerats werden nach dem Majorzsystem gewählt.

## **2. Organisation des Urnengangs**

**Art. 3** Ausübung der politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten  
(Art. 39 und 40 KV; Art. 2, 2b und 48 PRG)

a) Aktives Wahlrecht (Recht zu wählen)

<sup>1</sup> Wahlberechtigt in kantonalen Angelegenheiten ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat und:

- a) Schweizerin oder Schweizer ist und im Kanton Wohnsitz hat;
- b) Auslandschweizerin oder Auslandschweizer ist und entweder über das freiburgische Bürgerrecht verfügt oder im Kanton Wohnsitz hatte.

<sup>2</sup> Damit die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ihre politischen Rechte ausüben können, müssen sie im Stimmregister einer Gemeinde des Kantons entsprechend der Bundesgesetzgebung eingetragen sein.

**Art. 4** b) Wählbarkeit

Jede Person, die über das aktive Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten verfügt, kann in den Ständerat gewählt werden, wenn sie im Kanton wohnhaft ist.

**Art. 5** c) Ausschlussgründe

<sup>1</sup> Vom Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten ist ausgeschlossen:

- a) wer aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird;
- b) wer aus denselben Gründen im Ausland unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes steht, welche die Handlungsfähigkeit entfallen lässt und nach schweizerischem Recht hätte ausgesprochen werden können.

<sup>2</sup> Personen, die ihre politischen Rechte in einem anderen Kanton ausüben, können im Kanton Freiburg nicht wählen.

<sup>3</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde informiert die betreffende Gemeinde über jede Massnahme, die sie nach Absatz 1 anordnet, und jeden diesbezüglichen Sachverhalt, der sich auf die Führung des Stimmregisters auswirkt.

**Art. 6** Stimmregister (Art. 4 Abs. 2 PRG; Art. 3 PRR)

<sup>1</sup> Eintragungen in das Stimmregister können bis Dienstag, 15. Oktober 2019, 12 Uhr vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Bei einem zweiten Wahlgang können Eintragungen bis Dienstag, 5. November 2019, 12 Uhr vorgenommen werden.

**Art. 7** Empfang des Stimmmaterials  
(Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG; Art. 10 Abs. 1 Bst. b PRR)

a) durch die in der Gemeinde wohnhaften Wählerinnen und Wähler

Spätestens Samstag, 28. September 2019, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, spätestens Dienstag, 5. November 2019, erhält jede stimmberechtigte Person von der Gemeindeschreiberei das Stimmmaterial.

**Art. 8** b) durch die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer  
(vorzeitige Abgabe)

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei stellt das Stimmmaterial den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand zu; die Gemeinden machen dasselbe für die im Ausland weilenden Stimmberechtigten, die ein spezielles Gesuch stellen.

<sup>2</sup> Trifft das Stimmmaterial trotz rechtzeitigem Versand zu spät bei der stimmberechtigten Person im Ausland ein oder trifft das Antwortcouvert zu spät bei der Stimmgemeinde ein, so kann die stimmberechtigte Person daraus keine Rechtsfolge ableiten.

**Art. 9** Öffnung des Urnengangs (Art. 13 Abs. 2 und 3 PRG)

<sup>1</sup> In allen Gemeinden ist der Urnengang Sonntag, 20. Oktober 2019, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, Sonntag, 10. November 2019, mindestens von 11 bis 12 Uhr geöffnet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Urnengang auch Freitag, 18. Oktober 2019, und Samstag, 19. Oktober 2019, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, auch Freitag, 8. November 2019, und Samstag, 9. November 2019, öffnen.

**Art. 10** Vorzeitige Stimmabgabe (Art. 18 PRG)

<sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht brieflich oder durch Abgabe bei der Gemeinde vorzeitig ausüben, sobald sie das Stimmmaterial erhalten hat.

<sup>2</sup> Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmrechtsausweis und dem Stimmcouvert, das lediglich die Wahlliste enthält, kann bis spätestens eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag, 20. Oktober 2019, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, am Sonntag, 10. November 2019, bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort abgegeben werden.

<sup>3</sup> Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Freiburg haben, und die Stimmberechtigten in der Gemeinde Treyvaux können ihre Stimme auch auf elektronischem Weg vorzeitig abgeben.

<sup>4</sup> Elektronisch kann spätestens bis Samstag, 19. Oktober 2019, 12 Uhr (Schweizer Zeit) und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, bis Samstag, 9. November 2019, 12 Uhr (Schweizer Zeit) abgestimmt werden.

#### **Art. 11** Schliessung des Urnengangs (Art. 20 PRG)

Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros erklärt den Urnengang Sonntag, 20. Oktober 2019, 12 Uhr und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, Sonntag, 10. November 2019, 12 Uhr für geschlossen und lässt das Wahllokal abschliessen.

#### **Art. 12** Auszählung (Art. 22, 22a und 162 PRG)

##### a) Grundsatz

<sup>1</sup> Nach der Schliessung des Urnengangs öffnet das Wahlbüro unverzüglich die Urnen und beginnt mit der Auszählung der Wahlzettel.

<sup>2</sup> Mit der Auszählung der abgegebenen oder brieflich eingegangenen Wahlzettel kann jedoch am Morgen des Abstimmungssonntags begonnen werden.

<sup>3</sup> Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit der Wahlzettel.

<sup>4</sup> Die Zahl der Stimmenden entspricht der Zahl der eingegangenen Wahlzettel.

#### **Art. 13** b) Auszählung der Wahlzettel der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

<sup>1</sup> Das Wahlbüro des Kantons wird beauftragt, alle brieflich eingegangenen und an der Urne abgegebenen Wahlzettel von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auszuzählen.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse werden einer virtuellen Gemeinde «AuslandCH» zugewiesen.

**Art. 14** c) Sicherheitsmassnahmen bei vorzeitiger Auszählung

<sup>1</sup> Alle zweckdienlichen Massnahmen müssen getroffen werden, damit gewährleistet ist, dass die Ergebnisse der vorzeitigen Auszählung geheim bleiben. Das Wahlbüro trifft geeignete Massnahmen, damit namentlich:

- a) keine Mitteilungen vom Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nach aussen dringen können;
- b) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler das Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nicht vor der Schliessung des Urnengangs verlassen können; Ausnahmen, über welche die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros von Fall zu Fall unter Einhaltung der üblichen Vorsichtsmassnahmen entscheidet, bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Jedes Verlassen des Lokals und jede Kontaktaufnahme mit Drittpersonen muss im Protokoll erwähnt werden.

### **3. Kandidaturen**

**Art. 15** Frist für die Einreichung der Listen (Art. 84 PRG)

Die Kandidatenlisten müssen bis Montag, 26. August 2019, 12 Uhr bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

**Art. 16** Ersatz der gestrichenen Kandidaturen und Bereinigung der Wahllisten (Art. 57 Abs. 2 und 5 PRG)

<sup>1</sup> Die Angaben zu den Personen, welche die gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten ersetzen, und die Angaben zur Bereinigung der Wahllisten werden der Staatskanzlei spätestens bis Montag, 2. September 2019, 12 Uhr mitgeteilt.

<sup>2</sup> Werden die Wahllisten nicht bis Montag, 2. September 2019, 12 Uhr ergänzt oder bereinigt, so werden sie auf die gültigen und den formellen Anforderungen entsprechenden Kandidaturen beschränkt.

**Art. 17** Erstellung und Veröffentlichung der definitiven Wahllisten (Art. 58 Abs. 1 und 2 PRG; Art. 21 PRR)

<sup>1</sup> Nachdem die Streichungen, Ergänzungen und Bereinigungen vorgenommen wurden, erstellt die Staatskanzlei die endgültigen Kandidatenlisten und versieht sie mit einer Nummer. Diese Listen sind die amtlichen Listen.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei veröffentlicht die definitiven Wahllisten mit der Bezeichnung und der Ordnungsnummer spätestens im Amtsblatt von Freitag, 6. September 2019, für den ersten Wahlgang und im Amtsblatt von Freitag, 1. November 2019, bei einem zweiten Wahlgang.

**Art. 18** Gewählte Personen und zweiter Wahlgang  
(Art. 89 Abs. 1, 90 Abs. 1 und 92 Abs. 1 PRG)

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Listen erreicht hat, wobei die Enthaltungen und die leeren Listen nicht gezählt werden.

<sup>2</sup> Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der am Sonntag, 10. November 2019, stattfindet.

<sup>3</sup> Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erzielt hat (relatives Mehr).

**Art. 19** Zulässige Kandidaturen für den zweiten Wahlgang  
(Art. 90 Abs. 2 und 3 PRG)

<sup>1</sup> Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Übersteigt sie diese Zahl, so werden die Personen mit den wenigsten Stimmen gestrichen.

<sup>2</sup> Haben mehrere Personen, die für die Teilnahme am zweiten Wahlgang in Frage kommen, dieselbe Stimmenzahl erreicht, so werden jedoch alle zugelassen, selbst wenn die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze dadurch überschritten wird.

**Art. 20** Rückzug von Kandidaturen, Ersatzkandidaturen und  
Bereinigung der Ersatzkandidaturen (Art. 91 Abs. 1–3 PRG)

<sup>1</sup> Die zum zweiten Wahlgang zugelassenen Personen können ihre Kandidatur zurückziehen. Sie müssen dies der Staatskanzlei bis Mittwoch, 23. Oktober 2019, 12 Uhr mitteilen.

<sup>2</sup> Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person figurierte, können bis Freitag, 25. Oktober 2019, 12 Uhr einen Ersatz vorschlagen.

<sup>3</sup> Die Mitteilungen an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Ersatzkandidaturen müssen bis Freitag, 25. Oktober 2019, 18 Uhr erfolgen.

## 4. Schlussbestimmungen

**Art. 21** Protokoll des Urnengangs und Übermittlung der Ergebnisse  
(Art. 26 Abs. 1 und 2 und 27 PRG)

<sup>1</sup> Das Protokoll des Urnengangs wird auf dem amtlichen Formular in zwei Exemplaren verfasst. Es enthält die detaillierten Ergebnisse der Stimmenauszählung.

<sup>2</sup> Das Wahlbüro führt ein Journal der Abstimmungsvorgänge, in dem es die ausgeführten Handlungen und die beim Auszählen getroffenen Entscheide notiert.

<sup>3</sup> Die Wahllisten werden in ein versiegeltes Paket zusammengefasst und vom Wahlbüro zusammen mit einem Exemplar des Protokolls unverzüglich der Oberamtsperson zugestellt.

<sup>4</sup> Die Oberamtsperson übermittelt der Staatskanzlei unverzüglich die zusammenfassende Tabelle der Ergebnisse ihres Bezirks und die Protokolle.

<sup>5</sup> Die Staatskanzlei übermittelt dem Staatsrat unverzüglich die Ergebnisse des Urnengangs.

<sup>6</sup> Der Staatsrat übermittelt dem Grossen Rat, zusammen mit den entsprechenden Akten, die Ergebnisse der Wahlen in den Ständerat.

**Art. 22** Veröffentlichung der Wahlergebnisse (Art. 60 Abs. 3 PRG)

Die Wahlergebnisse des ersten Wahlgangs werden vom Staatsrat im Amtsblatt von Freitag, 25. Oktober 2019, veröffentlicht; falls ein zweiter Wahlgang stattfindet, werden die Ergebnisse im Amtsblatt von Freitag, 15. November 2019, veröffentlicht.

**Art. 23** Beschwerde (Art. 150 und 152 PRG)

<sup>1</sup> Die Beschwerden müssen an das Kantonsgericht gerichtet werden.

<sup>2</sup> Sie müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingelegt werden, d. h. bis Montag, 4. November 2019, für den ersten Wahlgang und bis Montag, 25. November 2019, falls ein zweiter Wahlgang stattfindet.

<sup>3</sup> Die Beschwerde gegen Vorbereitungshandlungen, einschliesslich der Bezeichnung einer Wahlliste und ihrer Bereinigung, muss innert fünf Tagen ab Kenntnis des Beschwerdegrundes, jedoch spätestens innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung oder dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse des Urnengangs eingelegt werden. Es gibt keinen Fristenstillstand.

**Art. 24** Übermittlung der Ergebnisse (Art. 45 Abs. 1 PRG)

Der Staatsrat übermittelt dem Ständerat die Wahlergebnisse.

**Art. 25** Geltendes Recht (Art. 150 Abs. 3 BV; Art. 44 Abs. 1 PRG)

Die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Ständeratswahl bleiben vorbehalten.

**Art. 26** Veröffentlichung (Art. 46 Abs. 1 Bst. a PRG)

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in den Gemeinden angeschlagen.

Der Präsident:

J.-P. SIGGEN

---

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL



## ANHANG

### Zeitplan für die Ständeratswahl

---

<b>Tätigkeit</b>	<b>Erster Wahlgang</b>	<b>Zweiter Wahlgang</b>
a) Einreichung der Listen an die Staatskanzlei (Art. 84 PRG)	Montag, 26. August 2019, bis 12 Uhr	---
b) Ersatz der gestrichenen Kandidaturen und Bereinigung der Wahllisten (Art. 57 Abs. 2 und 5 PRG)	Montag, 2. September 2019, bis 12 Uhr	---
c) Rückzug von Kandidaturen für den zweiten Wahlgang (Art. 91 Abs. 1 PRG)	---	Mittwoch, 23. Oktober 2019, bis 12 Uhr
d) Ersatzkandidaturen für den zweiten Wahlgang (Art. 91 Abs. 2 PRG)	---	Freitag, 25. Oktober 2019, bis 12 Uhr
e) Bereinigung der Ersatzkandidaturen für den zweiten Wahlgang (Art. 91 Abs. 3 PRG)	---	Freitag, 25. Oktober 2019, bis 18 Uhr
f) Veröffentlichung der definitiven Listen im Amtsblatt (Art. 58 Abs. 1 und 2 PRG; Art. 21 PRR)	Freitag, 6. September 2019 (spätestens)	Freitag, 1. November 2019 (spätestens)
g) Empfang des Stimmmaterials durch die Wählerinnen und Wähler (Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG; Art. 10 Abs. 1 Bst. b PRR)	Montag, 23. September 2019 (frühestens); Samstag, 28. September 2019 (spätestens)	Dienstag, 5. November 2019 (spätestens)
h) Schliessung des Stimmregisters (Art. 4 Abs. 2 PRG; Art. 3 PRR)	Dienstag, 15. Oktober 2019, 12 Uhr	Dienstag, 5. November 2019, 12 Uhr
i) Urnengang (Art. 13 PRG)	Sonntag, 20. Oktober 2019	Sonntag, 10. November 2019
j) Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt (Art. 60 Abs. 3 PRG)	Freitag, 25. Oktober 2019	Freitag, 15. November 2019
k) Beschwerde ans Kantonsgericht (Art. 150 und 152 PRG)	Montag, 4. November 2019	Montag, 25. November 2019